



Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

2018 Ausgegeben in Schwerin am 16. Juli Nr. 11

Tag	INHALT	Seite
5.7.2018	Gesetz zur Anpassung des Landesrechts im Bereich des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Flurbereinigungsgesetz GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 204 - 9	219
5.7.2018	Gesetz zur Modernisierung des Landesrechts zur Umweltverträglichkeitsprüfung und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2129 - 21	221
5.7.2018	Gesetz zum Schutz der Berufsbezeichnungen „Staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerin“ und „Staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker“ in Mecklenburg-Vorpommern (Lebensmittelchemikergesetz – LmChemG M-V) GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2125 - 2	230
21.6.2018	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Staatsvertrages zwischen der Freien Hansestadt Bremen, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen, dem Land Sachsen-Anhalt und dem Land Schleswig-Holstein zur Begründung einer länderübergreifenden gebündelten Verfahrensbetreuung durch die Steuerverwaltungen GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 610 - 5	232
25.6.2018	Dritte Verordnung zur Änderung der Leistungsbewertungsverordnung Ändert VO vom 30. April 2014 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 6 - 58	233
25.6.2018	Erste Verordnung zur Änderung der Schulentwicklungsplanungsverordnung berufliche Schulen Ändert VO vom 11. Dezember 2012 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 6 - 44	234
25.6.2018	Zweite Verordnung zur Änderung der Sozialassistenten – Höhere Berufsfachschulverordnung Ändert VO vom 11. Dezember 2012 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 6 - 46	235
27.6.2018	Erste Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Archiv Ändert VO vom 30. November 2015 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2030 - 11 - 16	236

Fortsetzung auf Seite 218

Seite

3.7.2018	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Einundzwanzigsten Staatsvertrages zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Einundzwanzigster Rundfunkänderungsstaatsvertrag) GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2251 - 68	237
3.7.2018	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Staatsvertrages zum Datenschutz beim Norddeutschen Rundfunk (NDR-Datenschutz-Staatsvertrag) GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2251 - 69	238

Gesetz zur Anpassung des Landesrechts im Bereich des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Flurbereinigungsgesetz

Vom 5. Juli 2018

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 204 - 9

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Landesbodenschutzgesetzes¹

Das Landesbodenschutzgesetz vom 4. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 759), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 759, 764) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden in der Angabe zu § 8 die Wörter „Datenerhebung und -verarbeitung“ durch das Wort „Datenverarbeitung“ ersetzt.
2. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter „Datenerhebung und -verarbeitung“ durch das Wort „Datenverarbeitung“ ersetzt.
 - b) Die Absätze 1 bis 3 werden aufgehoben und durch folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Ergänzend zu § 4 Absatz 2 des Landesdatenschutzgesetzes ist die Verarbeitung personenbezogener Daten zu einem anderen Zweck als demjenigen, zu dem die personenbezogenen Daten erhoben wurden, zulässig, wenn es zum Schutz des Bodens nach diesem Gesetz oder dem Bundes-Bodenschutzgesetz erforderlich ist. Öffentliche Stellen sind auf Anforderung der obersten Bodenschutzbehörde zur Übermittlung von Daten, einschließlich personenbezogener Daten verpflichtet.“
 - c) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 2 und 3.

Artikel 2 Änderung des Agrarstatistikgesetzes²

Das Agrarstatistikgesetz vom 7. Juli 1998 (GVOBl. M-V S. 631), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 431) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Klammerangabe wie folgt gefasst:

„(Agrarstatistikdurchführungsgesetz –
AgrStatDurchfG M-V)“.

2. In § 2 Absatz 2 werden die Sätze 3, 4 und 5 aufgehoben.

3. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a Beschränkung von Rechten der betroffenen Personen

Die in den Artikeln 15, 16, 18 und 21 der Verordnung (EU) 2016/679 vorgesehenen Rechte der betroffenen Person sind insoweit beschränkt, als diese Rechte voraussichtlich die Verwirklichung der Statistikzwecke unmöglich machen oder ernsthaft beeinträchtigen und solche Beschränkungen für die Erfüllung der Statistikzwecke notwendig sind.“

Artikel 3 Änderung des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz³

Das Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz vom 4. Juli 2014 (GVOBl. M-V S. 306) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 6 wie folgt gefasst:

„§ 6 Datenverarbeitung“.
2. In § 1 Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz“ durch die Wörter „Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt“ ersetzt.
3. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Datenverarbeitung“.
 - b) Die Absätze 1 und 2 werden aufgehoben.
 - c) Die Absatzbezeichnung „(3)“ wird gestrichen.

Artikel 4 Änderung des Landeswaldgesetzes⁴

In § 3 Absatz 2 Nummer 4 des Landeswaldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 870), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 431, 436) geändert worden ist, werden die Wörter „des Umgangs mit personenbezogenen Daten“ durch die Wörter „der Verarbeitung personenbezogener Daten“ ersetzt.

¹ Ändert Gesetz vom 4. Juli 2011; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2129 - 17

² Ändert Gesetz vom 7. Juli 1998; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 29 - 2

³ Ändert Gesetz vom 4. Juli 2014; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 7831 - 5

⁴ Ändert Gesetz i. d. F. d. B. vom 27. Juli 2011; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 790 - 2

Artikel 5
Änderung des Ausführungsgesetzes
zum Flurbereinigungsgesetz⁵

In § 2 Absatz 2 Satz 1 des Ausführungsgesetzes zum Flurbereinigungsgesetz vom 17. Mai 1993 (GVOBl. M-V S. 509), das durch Artikel 11 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 431, 435) geändert worden ist, werden die Wörter „Richter und“ gestrichen.

Artikel 6
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 mit Wirkung vom 25. Mai 2018 in Kraft. Artikel 2 Nummer 3 und Artikel 5 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zu verkünden.

Schwerin, den 5. Juli 2018

Die Ministerpräsidentin
Manuela Schwesig

Der Minister
für Landwirtschaft und Umwelt
Dr. Till Backhaus

⁵ Ändert Gesetz vom 17. Mai 1993; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 7815 - 1

Gesetz zur Modernisierung des Landesrechts zur Umweltverträglichkeitsprüfung und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften*

Vom 5. Juli 2018

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2129 - 21

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Landes-UVP-Gesetzes¹

Das Landes-UVP-Gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 885), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Januar 2015 (GVOBl. M-V S. 30, 35) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 1 und 2 werden durch die folgenden §§ 1 bis 4 ersetzt:

„§ 1 Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für

1. die in Anlage 1 aufgeführten Vorhaben,
2. die in Anlage 4 aufgeführten Pläne und Programme,
3. sonstige Pläne und Programme, für die nach § 12 Absatz 3 Satz 2, Absatz 4 und 5 eine Strategische Umweltprüfung oder Vorprüfung durchzuführen ist.

(2) Bei Vorhaben oder Teilen von Vorhaben, die ausschließlich der Bewältigung von Katastrophenfällen dienen, kann die zuständige Behörde im Einzelfall entscheiden, dieses Gesetz ganz oder teilweise nicht anzuwenden, soweit sich die Anwendung nach Einschätzung der zuständigen Behörde negativ auf die Erfüllung dieses Zwecks auswirken würde. Bei der Entscheidung ist der Schutz vor erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu berücksichtigen. Sonstige Rechtsvorschriften, die das Zulassungsverfahren betreffen, bleiben unberührt.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Schutzgüter im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit,
2. Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
3. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
4. kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie
5. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

(2) Umweltauswirkungen im Sinne dieses Gesetzes sind unmittelbare und mittelbare Auswirkungen eines Vorhabens oder der Durchführung eines Plans oder Programms auf die Schutzgüter. Dies schließt auch solche Auswirkungen des Vorhabens ein, die aufgrund von dessen Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, soweit diese schweren Unfälle oder Katastrophen für das Vorhaben relevant sind.

(3) Grenzüberschreitende Umweltauswirkungen im Sinne dieses Gesetzes sind Umweltauswirkungen eines Vorhabens in einem anderen Staat.

(4) Vorhaben im Sinne dieses Gesetzes sind nach Maßgabe der Anlage 1

1. bei Neuvorhaben
 - a) die Errichtung und der Betrieb einer technischen Anlage,
 - b) der Bau einer sonstigen Anlage,
 - c) die Durchführung einer sonstigen in Natur und Landschaft eingreifenden Maßnahme,
2. bei Änderungsvorhaben
 - a) die Änderung, einschließlich der Erweiterung, der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer technischen Anlage,
 - b) die Änderung, einschließlich der Erweiterung, der Lage oder der Beschaffenheit einer sonstigen Anlage,
 - c) die Änderung, einschließlich der Erweiterung, der Durchführung einer sonstigen in Natur und Landschaft eingreifenden Maßnahme.

(5) Zulassungsentscheidungen im Sinne dieses Gesetzes sind

1. die Bewilligung, die Erlaubnis, die Genehmigung, der Planfeststellungsbeschluss und sonstige behördliche Entscheidungen über die Zulässigkeit von Vorhaben, die in einem Verwaltungsverfahren getroffen werden, einschließlich des Vorbescheids, der Teilgenehmigung und anderer Teilzulassungen, mit Ausnahme von Anzeigeverfahren,
2. Entscheidungen in vorgelagerten Verfahren nach § 49 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung,

* Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten in der Fassung der Richtlinie 2014/52/EU (ABl. L 124 vom 25.4.2014, S. 1), und der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. L 197 vom 21.7.2001, S. 30).

¹ Ändert Gesetz i. d. F. d. B. vom 27. Juli 2011; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2129 - 8

3. Beschlüsse nach § 10 des Baugesetzbuchs über die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bebauungsplänen, durch die die Zulässigkeit von bestimmten Vorhaben im Sinne der Anlage 1 begründet werden soll, sowie Beschlüsse nach § 10 des Baugesetzbuchs über Bebauungspläne, die Planfeststellungsbeschlüsse für Vorhaben im Sinne der Anlage 1 ersetzen.

(6) Pläne und Programme im Sinne dieses Gesetzes sind nur solche landesrechtlich oder durch Rechtsakte der Europäischen Union vorgesehene Pläne und Programme, die

1. von einer Behörde ausgearbeitet und angenommen werden,
2. von einer Behörde zur Annahme durch eine Regierung oder im Wege eines Gesetzgebungsverfahrens ausgearbeitet werden oder
3. von einem Dritten zur Annahme durch eine Behörde ausgearbeitet werden.

Ausgenommen sind Pläne und Programme, die ausschließlich der Bewältigung von Katastrophenfällen dienen, sowie Finanz- und Haushaltspläne und -programme.

(7) Öffentlichkeit im Sinne dieses Gesetzes sind einzelne oder mehrere natürliche oder juristische Personen sowie deren Vereinigungen.

(8) Umweltprüfungen im Sinne dieses Gesetzes sind Umweltverträglichkeitsprüfungen und Strategische Umweltprüfungen.

(9) Einwirkungsbereich im Sinne dieses Gesetzes ist das geographische Gebiet, in dem Umweltauswirkungen auftreten, die für die Zulassung eines Vorhabens relevant sind.

§ 3

Grundsätze für Umweltprüfungen

Umweltprüfungen umfassen die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens oder eines Plans oder Programms auf die Schutzgüter. Sie dienen einer wirksamen Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze und werden nach einheitlichen Grundsätzen sowie unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

§ 4

Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist unselbständiger Teil verwaltungsbehördlicher Verfahren, die Zulassungsentscheidungen dienen.“

2. Der bisherige § 3 wird durch die folgenden §§ 5 bis 11 ersetzt:

„§ 5

Feststellung der UVP-Pflicht

(1) Die zuständige Behörde stellt auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob nach den §§ 6 bis 11 für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglich-

keitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht. Die Feststellung trifft die Behörde

1. auf Antrag des Vorhabenträgers oder
2. bei einem Antrag nach § 15 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder
3. von Amts wegen nach Beginn des Verfahrens, das der Zulassungsentscheidung dient.

(2) Sofern eine Vorprüfung vorgenommen worden ist, gibt die zuständige Behörde die Feststellung der Öffentlichkeit bekannt. Dabei gibt sie die wesentlichen Gründe für das Bestehen oder Nichtbestehen der UVP-Pflicht unter Hinweis auf die jeweils einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 an. Gelangt die Behörde zu dem Ergebnis, dass keine UVP-Pflicht besteht, geht sie auch darauf ein, welche Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder welche Vorkehrungen für diese Einschätzung maßgebend sind. Bei der Feststellung der UVP-Pflicht kann die Bekanntgabe mit der Bekanntmachung nach § 19 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung verbunden werden.

(3) Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

§ 6

Unbedingte UVP-Pflicht bei Neuvorhaben

Für ein Neuvorhaben, das in Anlage 1 mit dem Buchstaben „X“ gekennzeichnet ist, besteht die UVP-Pflicht, wenn die zur Bestimmung der Art des Vorhabens genannten Merkmale vorliegen. Sofern Schwellenwerte angegeben sind, besteht die UVP-Pflicht, wenn die Werte erreicht oder überschritten werden.

§ 7

Vorprüfung bei Neuvorhaben

(1) Bei einem Neuvorhaben, das in Anlage 1 mit dem Buchstaben „A“ gekennzeichnet ist, führt die zuständige Behörde eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durch. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

(2) Bei einem Neuvorhaben, das in Anlage 1 mit dem Buchstaben „S“ gekennzeichnet ist, führt die zuständige Behörde eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durch. Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2 Buchstabe c aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung auf der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt

die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und bei der Zulassungsentcheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

(3) Die Vorprüfung nach den Absätzen 1 und 2 entfällt, wenn der Vorhabenträger die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt und die zuständige Behörde das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig erachtet. Für diese Neuvorhaben besteht die UVP-Pflicht. Die Entscheidung der zuständigen Behörde ist nicht anfechtbar.

(4) Zur Vorbereitung der Vorprüfung ist der Vorhabenträger verpflichtet, der zuständigen Behörde geeignete Angaben nach Anlage 2 zu den Merkmalen des Neuvorhabens und des Standorts sowie zu den möglichen erheblichen Umweltauswirkungen des Neuvorhabens zu übermitteln.

(5) Bei der Vorprüfung berücksichtigt die Behörde, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden. Liegen der Behörde Ergebnisse vorgelagerter Umweltprüfungen oder anderer rechtlich vorgeschriebener Untersuchungen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens vor, so bezieht sie diese Ergebnisse in die Vorprüfung ein. Bei der allgemeinen Vorprüfung kann sie ergänzend berücksichtigen, inwieweit Schwellenwerte, die die allgemeine Vorprüfung eröffnen, überschritten werden.

(6) Die zuständige Behörde trifft die Feststellung zügig und spätestens sechs Wochen nach Erhalt der nach Absatz 4 erforderlichen Angaben. In Ausnahmefällen kann sie die Frist für die Feststellung um bis zu drei Wochen oder, wenn dies wegen der besonderen Schwierigkeit der Prüfung erforderlich ist, um bis zu sechs Wochen verlängern.

(7) Die zuständige Behörde dokumentiert die Durchführung und das Ergebnis der allgemeinen und der standortbezogenen Vorprüfung.

§ 8

UVP-Pflicht bei Änderungsvorhaben

(1) Wird ein Vorhaben geändert, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so besteht für das Änderungsvorhaben die UVP-Pflicht, wenn

1. allein die Änderung die Schwellenwerte für eine unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 erreicht oder überschreitet oder
2. die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Wird ein Vorhaben geändert, für das keine Schwellenwerte vorgeschrieben sind, so wird die allgemeine Vorprüfung nach

Satz 1 Nummer 2 durchgeführt. Wird ein Vorhaben der Anlage 1 Nummer 30 geändert, so wird die allgemeine Vorprüfung nach Satz 1 Nummer 2 nur durchgeführt, wenn allein durch die Änderung der jeweils für den Bau des entsprechenden Vorhabens in den Nummern 18.1, 18.2, 18.3, 18.4 oder 18.6 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung genannte Prüfwert erreicht oder überschritten wird.

(2) Wird ein Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so besteht für das Änderungsvorhaben die UVP-Pflicht, wenn das geänderte Vorhaben

1. den Schwellenwert für die unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 erstmals erreicht oder überschreitet oder
2. einen in Anlage 1 angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet und eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Wird ein Vorhaben nach Anlage 1 Nummer 30 geändert, gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass allein durch die Änderung der Prüfwert nach Satz 1 Nummer 2 erreicht oder überschritten wird.

(3) Wird ein Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so wird für das Änderungsvorhaben eine Vorprüfung durchgeführt, wenn für das Vorhaben nach Anlage 1

1. eine UVP-Pflicht besteht und dafür keine Schwellenwerte vorgeschrieben sind oder
2. eine Vorprüfung, aber keine Prüfwerte vorgeschrieben sind.

Die UVP-Pflicht besteht, wenn die Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

(4) Für die Vorprüfung bei Änderungsvorhaben gilt § 7 entsprechend.

(5) Der in den jeweiligen Anwendungsbereich der Richtlinien 85/337/EWG² und 97/11/EG³ fallende, aber vor Ablauf der jeweiligen Umsetzungsfristen erreichte Bestand bleibt hinsichtlich des Erreichens oder Überschreitens der Schwellenwerte und der Prüfwerte unberücksichtigt.

§ 9

UVP-Pflicht bei kumulierenden Vorhaben

(1) Für kumulierende Vorhaben besteht die UVP-Pflicht, wenn die kumulierenden Vorhaben zusammen die maßgeblichen Schwellenwerte nach § 6 erreichen oder überschreiten.

(2) Bei kumulierenden Vorhaben, die zusammen die Prüfwerte für eine allgemeine Vorprüfung erstmals oder erneut erreichen oder überschreiten, ist die allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Für die allgemeine Vorprüfung gilt § 7 Absatz 1 und 3 bis 7 entsprechend.

² Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. L 175 vom 5.7.1985, S. 40)

³ Richtlinie 97/11/EG des Rates vom 3. März 1997 zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. L 73 vom 14.03.1997, S. 5)

(3) Bei kumulierenden Vorhaben, die zusammen die Prüfwerte für eine standortbezogene Vorprüfung erstmals oder erneut erreichen oder überschreiten, ist die standortbezogene Vorprüfung durchzuführen. Für die standortbezogene Vorprüfung gilt § 7 Absatz 2 bis 7 entsprechend.

(4) Kumulierende Vorhaben liegen vor, wenn mehrere Vorhaben derselben Art von einem oder mehreren Vorhabenträgern durchgeführt werden und in einem engen Zusammenhang stehen. Ein enger Zusammenhang liegt vor, wenn

1. sich der Einwirkungsbereich der Vorhaben überschneidet und
2. die Vorhaben funktional und wirtschaftlich aufeinander bezogen sind.

Technische und sonstige Anlagen müssen zusätzlich mit gemeinsamen betrieblichen oder baulichen Einrichtungen verbunden sein.

(5) Der in den jeweiligen Anwendungsbereich der Richtlinien 85/337/EWG und 97/11/EG fallende, aber vor Ablauf der jeweiligen Umsetzungsfristen erreichte Bestand bleibt hinsichtlich des Erreichens oder Überschreitens der Schwellenwerte und der Prüfwerte unberücksichtigt.

§ 10

UVP-Pflicht bei hinzutretenden kumulierenden Vorhaben, bei denen das Zulassungsverfahren für das frühere Vorhaben abgeschlossen ist

(1) Hinzutretende kumulierende Vorhaben liegen vor, wenn zu einem beantragten oder bestehenden Vorhaben (früheres Vorhaben) nachträglich ein kumulierendes Vorhaben hinzutritt.

(2) Wenn für das frühere Vorhaben eine Zulassungsentscheidung getroffen worden ist, so besteht für den Fall, dass für das frühere Vorhaben bereits eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, für das hinzutretende kumulierende Vorhaben die UVP-Pflicht, wenn

1. das hinzutretende Vorhaben allein die Schwellenwerte für eine UVP-Pflicht gemäß § 6 erreicht oder überschreitet oder
2. eine allgemeine Vorprüfung ergibt, dass durch sein Hinzutreten zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können.

Für die allgemeine Vorprüfung gilt § 7 Absatz 1 und Absatz 3 bis 7 entsprechend.

(3) Wenn für das frühere Vorhaben eine Zulassungsentscheidung getroffen worden ist, so ist für den Fall, dass für das frühere Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, für das hinzutretende kumulierende Vorhaben

1. die Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn die kumulierenden Vorhaben zusammen die maßgeblichen Schwellenwerte nach § 6 erreichen oder überschreiten, oder

2. die allgemeine Vorprüfung durchzuführen, wenn die kumulierenden Vorhaben zusammen die Prüfwerte für die allgemeine Vorprüfung erstmals oder erneut erreichen oder überschreiten, oder

3. die standortbezogene Vorprüfung durchzuführen, wenn die kumulierenden Vorhaben zusammen die Prüfwerte für die standortbezogene Vorprüfung erstmals oder erneut erreichen oder überschreiten.

Für die Vorprüfung gilt § 7 entsprechend.

(4) Erreichen oder überschreiten in den Fällen des Absatzes 3 die kumulierenden Vorhaben zwar zusammen die maßgeblichen Schwellenwerte nach § 6, werden jedoch für das hinzutretende kumulierende Vorhaben weder der Prüfwert für die standortbezogene Vorprüfung noch der Prüfwert für die allgemeine Vorprüfung erreicht oder überschritten, so besteht für das hinzutretende kumulierende Vorhaben die UVP-Pflicht nur, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass durch sein Hinzutreten zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen eintreten können. Für die allgemeine Vorprüfung gilt § 7 Absatz 1 und Absatz 3 bis 7 entsprechend.

(5) In der Vorprüfung für das hinzutretende kumulierende Vorhaben ist das frühere Vorhaben als Vorbelastung zu berücksichtigen.

(6) Der in den jeweiligen Anwendungsbereich der Richtlinien 85/337/EWG und 97/11/EG fallende, aber vor Ablauf der jeweiligen Umsetzungsfristen erreichte Bestand bleibt hinsichtlich des Erreichens oder Überschreitens der Schwellenwerte und der Prüfwerte unberücksichtigt.

§ 11

UVP-Pflicht bei hinzutretenden kumulierenden Vorhaben, bei denen das frühere Vorhaben noch im Zulassungsverfahren ist

(1) Wenn für das frühere Vorhaben zum Zeitpunkt der Antragstellung für das hinzutretende kumulierende Vorhaben noch keine Zulassungsentscheidung getroffen worden ist, so besteht für den Fall, dass für das frühere Vorhaben allein die UVP-Pflicht besteht, für das hinzutretende kumulierende Vorhaben die UVP-Pflicht, wenn

1. das hinzutretende Vorhaben allein die Schwellenwerte für die UVP-Pflicht gemäß § 6 erreicht oder überschreitet oder
2. die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass durch das hinzutretende Vorhaben zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können.

Für die allgemeine Vorprüfung gilt § 7 Absatz 1 und Absatz 3 bis 7 entsprechend.

(2) Wenn für das frühere Vorhaben zum Zeitpunkt der Antragstellung für das hinzutretende kumulierende Vorhaben noch keine Zulassungsentscheidung getroffen worden ist, so ist für den Fall, dass für das frühere Vorhaben allein keine UVP-Pflicht

besteht und die Antragsunterlagen für dieses Zulassungsverfahren bereits vollständig eingereicht sind, für das hinzutretende kumulierende Vorhaben

1. die Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn die kumulierenden Vorhaben zusammen die maßgeblichen Schwellenwerte nach § 6 erreichen oder überschreiten,
2. die allgemeine Vorprüfung durchzuführen, wenn die kumulierenden Vorhaben zusammen die Prüfwerte für die allgemeine Vorprüfung erstmals oder erneut erreichen oder überschreiten, oder
3. die standortbezogene Vorprüfung durchzuführen, wenn die kumulierenden Vorhaben zusammen die Prüfwerte für die standortbezogene Vorprüfung erstmals oder erneut erreichen oder überschreiten.

Für die Vorprüfung gilt § 7 entsprechend. Für das frühere Vorhaben besteht keine UVP-Pflicht und keine Pflicht zur Durchführung einer Vorprüfung.

(3) Wenn für das frühere Vorhaben zum Zeitpunkt der Antragstellung für das hinzutretende kumulierende Vorhaben noch keine Zulassungsentscheidung getroffen worden ist, so ist für den Fall, dass für das frühere Vorhaben allein keine UVP-Pflicht besteht und die Antragsunterlagen für dieses Zulassungsverfahren noch nicht vollständig eingereicht sind, für die kumulierenden Vorhaben jeweils

1. eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn die kumulierenden Vorhaben zusammen die maßgeblichen Schwellenwerte nach § 6 erreichen oder überschreiten,
2. eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen, wenn die kumulierenden Vorhaben zusammen die Prüfwerte für eine allgemeine Vorprüfung erstmals oder erneut erreichen oder überschreiten, oder
3. eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen, wenn die kumulierenden Vorhaben zusammen die Prüfwerte für eine standortbezogene Vorprüfung erstmals oder erneut erreichen oder überschreiten.

Für die Vorprüfung gilt § 7 entsprechend.

(4) Erreichen oder überschreiten in den Fällen des Absatzes 2 oder Absatzes 3 die kumulierenden Vorhaben zwar zusammen die maßgeblichen Schwellenwerte nach § 6, werden jedoch für das hinzutretende kumulierende Vorhaben weder der Prüfwert für die standortbezogene Vorprüfung noch der Prüfwert für die allgemeine Vorprüfung erreicht oder überschritten, so besteht für das hinzutretende kumulierende Vorhaben die UVP-Pflicht nur, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass durch sein Hinzutreten zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können. Für die allgemeine Vorprüfung gilt § 7 Absatz 1 und Absatz 3 bis 7 entsprechend. Im Fall des Absatzes 3 sind Satz 1 und 2 für das frühere Vorhaben entsprechend anzuwenden.

(5) Das frühere Vorhaben und das hinzutretende kumulierende Vorhaben sind in der Vorprüfung für das jeweils andere Vorhaben als Vorbelastung zu berücksichtigen.

(6) Der in den jeweiligen Anwendungsbereich der Richtlinien 85/337/EWG und 97/11/EG fallende, aber vor Ablauf der jeweiligen Umsetzungsfristen erreichte Bestand bleibt hinsichtlich des Erreichens oder Überschreitens der Schwellenwerte und der Prüfwerte unberücksichtigt.“

3. Der bisherige § 4 wird § 12 und wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Strategische Umweltprüfung, Feststellung der SUP-Pflicht“.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Strategische Umweltprüfung (SUP) ist unselbständiger Teil behördlicher Verfahren zur Aufstellung oder Änderung von Plänen und Programmen.“

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach den Wörtern „Strategischen Umweltprüfung“ die Angabe „(SUP-Pflicht)“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „nach Satz 1“ durch die Wörter „der SUP-Pflicht“ ersetzt.

d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nummer 1 und Nummer 2 wird jeweils die Angabe „Anlage 3“ durch die Angabe „Anlage 4“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „der Sätze 4 bis 6“ durch die Wörter „der Sätze 4 bis 7“ ersetzt.

cc) In Satz 4 wird die Angabe „Anlage 4“ durch die Angabe „Anlage 5“ ersetzt.

dd) Der folgende Satz wird angefügt:

„Die Durchführung und das Ergebnis der Vorprüfung sind zu dokumentieren.“

e) In Absatz 5 werden die Wörter „Absatz 3 Satz 4 bis 6“ durch die Wörter „Absatz 3 Satz 4 bis 7“ ersetzt.

4. Der bisherige § 5 wird § 13 und wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Anforderungen und Verfahren der Umweltprüfung, zentrales Internetportal des Landes, Verordnungsermächtigung“.

b) In Absatz 1 wird der Satz 1 durch die folgenden Sätze 1 und 2 ersetzt:

„Für die Durchführung der Umweltprüfung gelten das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung sowie die

- zu diesem Gesetz ergangenen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. Dies betrifft insbesondere
- die Anforderungen an die Umweltprüfung,
 - das anzuwendende Verfahren einschließlich der Beteiligung der in- und ausländischen Behörden und Öffentlichkeit,
 - die Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens oder die Annahme des Plans oder Programms,
 - die Überwachung der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die sich aus der Zulassung des Vorhabens ergeben,
 - die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen, die sich aus der Durchführung des Plans oder Programms ergeben,
 - die Vermeidung von Interessenkonflikten und
 - die Berichterstattung an die Europäische Kommission.“
- c) Nach Absatz 1 werden die folgenden Absätze 2 und 3 eingefügt:
- „(2) Die Zugänglichmachung des Inhalts von Bekanntmachungen sowie auszulegenden Unterlagen und Bescheiden erfolgt im zentralen Internetportal des Landes, wenn die Zulassungsbehörde eine Landes- oder kommunale Behörde ist. Maßgeblich ist der Inhalt der ausgelegten Unterlagen und Bescheide. Für den Aufbau und Betrieb des zentralen Internetportals des Landes ist das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie zuständig. Die Zulassungsbehörden erhalten Lese- und Schreibrechte und sind für die jeweiligen Veröffentlichungen und Löschungen sowie die Vorbereitung der Berichterstattung nach § 73 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung verantwortlich.
- (3) Der Inhalt des zentralen Internetportals soll auch für die Zwecke der Berichterstattung nach § 73 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung verwendet werden.“
- d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4 und in Satz 1 werden die Wörter „§ 2 Absatz 1 Satz 2“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 1“ ersetzt.
- e) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „zumindest für die Aufgaben nach den §§ 5 und 8 Absatz 1 und 3 sowie den § 9a und 11 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung sowie nach § 3 zuständig“ durch die Wörter „zumindest für die Aufgaben nach den §§ 5, 15, 24, 54, 55 Absatz 1 bis 4 und 6 und § 56 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung sowie nach den §§ 5 bis 11 zuständig“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „weitere Zuständigkeiten nach den §§ 6, 7 und 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung übertragen“ durch die Wörter „weitere verfahrensrechtliche Zuständigkeiten nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung übertragen“ ersetzt.
5. Der bisherige § 6 wird § 14 und wird wie folgt geändert:
- a) Die Absätze 1 bis 3 werden durch die folgenden Absätze 1 bis 3 ersetzt:
- „(1) Für Vorhaben, für die das Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht im Einzelfall nach § 3 Absatz 6 und 7 in der Fassung dieses Gesetzes, die vor dem 16. Mai 2017 galt, vor dem 16. Mai 2017 eingeleitet wurde, sind die Vorschriften über die Vorprüfung des Einzelfalls in der bis dahin geltenden Fassung weiter anzuwenden.
- (2) Verfahren nach § 4 sind nach der Fassung dieses Gesetzes, die vor dem 16. Mai 2017 galt, zu Ende zu führen, wenn vor diesem Zeitpunkt
1. das Verfahren zur Unterrichtung über voraussichtlich beizubringende Unterlagen entsprechend der bis dahin geltenden Fassung des § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eingeleitet wurde oder
 2. die Unterlagen entsprechend § 6 der bis dahin geltenden Fassung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vorgelegt wurden.
- (3) Verfahren nach § 12 Absatz 1 sind nach der Fassung dieses Gesetzes, die vor dem 16. Mai 2017 galt, zu Ende zu führen, wenn vor diesem Zeitpunkt der Untersuchungsrahmen entsprechend § 14f Absatz 1 in der bis dahin geltenden Fassung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung festgelegt wurde.“
- b) Die Absätze 4 und 5 werden aufgehoben.
6. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:
- a) Im Klammerzusatz nach der Angabe „Anlage 1“ wird die Angabe „zu § 3 Absatz 1“ durch die Wörter „zu § 1 Absatz 1 Nummer 1, § 2 Absatz 4, § 6 Satz 1 und § 7 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1“ ersetzt.
- b) Im Einleitungssatz werden die Angabe „§ 3 Absatz 1“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 1 Nummer 1“ und die Angabe „§ 3 Absatz 6“ durch die Wörter „§ 7 Absatz 1 und 2“ ersetzt.
- c) In der Legende werden die Wörter „§ 3 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 6 Satz 5“ durch die Wörter „§ 6 Satz 2 und § 7 Absatz 5 Satz 3“, die Wörter „§ 3 Absatz 6 Satz 1“ durch die Wörter „§ 7 Absatz 1 Satz 1“ und die Wörter „§ 3 Absatz 6 Satz 2“ durch die Wörter „§ 7 Absatz 2 Satz 1“ ersetzt.

7. Nach Anlage 1 wird die folgende Anlage 2 eingefügt:

**„Anlage 2
(zu § 7 Absatz 4)**

**Angaben des Vorhabenträgers zur
Vorbereitung der Vorprüfung**

1. Nachstehende Angaben sind nach § 7 Absatz 4 vom Vorhabenträger zu übermitteln, wenn nach § 7 Absatz 1 und 2, auch in Verbindung mit den §§ 8 bis 11, eine Vorprüfung durchzuführen ist.
 - a) Eine Beschreibung des Vorhabens, insbesondere
 - aa) der physischen Merkmale des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten,
 - bb) des Standorts des Vorhabens und der ökologischen Empfindlichkeit der Gebiete, die durch das Vorhaben beeinträchtigt werden können.
 - b) Eine Beschreibung der Schutzgüter, die von dem Vorhaben erheblich beeinträchtigt werden können.
 - c) Eine Beschreibung der möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die betroffenen Schutzgüter infolge
 - aa) der erwarteten Rückstände und Emissionen sowie gegebenenfalls der Abfallerzeugung,
 - bb) der Nutzung der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.
 2. Bei der Zusammenstellung der Angaben für die Vorprüfung ist den Kriterien nach Anlage 3, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, Rechnung zu tragen. Soweit der Vorhabenträger über Ergebnisse vorgelagerter Umweltprüfungen oder anderer rechtlich vorgeschriebener Untersuchungen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens verfügt, sind diese ebenfalls einzubeziehen.
 3. Zusätzlich zu den Angaben nach Nummer 1 Buchstabe a kann der Vorhabenträger auch eine Beschreibung aller Merkmale des Vorhabens und des Standorts und aller Vorkehrungen vorlegen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden sollen.
 4. Wird eine standortbezogene Vorprüfung durchgeführt, können sich die Angaben des Vorhabenträgers in der ersten Stufe auf solche Angaben beschränken, die sich auf das Vorliegen besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2 Buchstabe c aufgeführten Schutzkriterien beziehen.“
8. Die bisherige Anlage 2 wird Anlage 3 und wie folgt geändert:
- a) Im Klammerzusatz nach der Angabe „Anlage 3“ wird die Angabe „§ 3 Absatz 6“ durch die Wörter „§ 5 Absatz 2 Satz 2 und § 7 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 3 und 5“ ersetzt.

b) In der Überschrift werden die Wörter „des Einzelfalls“ gestrichen.

c) Der Einleitungssatz wird wie folgt gefasst:

„Nachstehende Kriterien sind anzuwenden, soweit in § 7 Absatz 1 und 2, auch in Verbindung mit den §§ 8 bis 11, auf Anlage 3 Bezug genommen wird.“

d) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Merkmale der Vorhaben

Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:

- a) Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten,
- b) Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten,
- c) Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,
- d) Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes,
- e) Umweltverschmutzung und Belästigungen,
- f) Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:
 - aa) verwendete Stoffe und Technologien,
 - bb) die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes,
 - g) Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft.“

e) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aa) Im Einleitungssatz werden die Wörter „der Kumulierung“ durch die Wörter „des Zusammenwirkens“ ersetzt.

bb) Der Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)“.

f) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:

- a) der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind,
- b) dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen,
- c) der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen,
- d) der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen,
- e) dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen,
- f) dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben,
- g) der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern.“

9. Die bisherige Anlage 3 wird Anlage 4 und wie folgt geändert:

- a) In der Bezugnahme werden die Wörter „§ 4 Absatz 1 und 3 Satz 1“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 1 Nummer 2 und § 12 Absatz 3 Satz 1“ ersetzt.
- b) Im Einleitungssatz wird die Angabe „§ 4 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 6“ ersetzt.
- c) In der Legende wird die Angabe „§ 4“ durch die Angabe „§ 12“ ersetzt.
- d) In Nummer 1 und in Nummer 2 wird jeweils die Angabe „§ 4“ durch die Angabe „§ 12“ ersetzt.

10. Die bisherige Anlage 4 wird Anlage 5 und wie folgt geändert:

- a) In der Bezugnahme wird die Angabe „§ 4“ durch die Angabe „§ 12“ ersetzt.
- b) Im Einleitungssatz wird die Angabe „Anlage 4“ durch die Angabe „Anlage 5“ ersetzt.
- c) In Nummer 2 Buchstabe f wird die Angabe „Anlage 2“ durch die Angabe „Anlage 3“ ersetzt.

Artikel 2 Änderung des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern⁴

Das Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 431, 432) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 106 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 20“ durch die Angabe „§ 65“ ersetzt.
2. In § 107 Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 wird die Angabe „§ 20“ durch die Angabe „§ 65“ ersetzt.

Artikel 3 Änderung des Naturschutzausführungsgesetzes⁵

In § 12 Absatz 3 Nummer 1 des Naturschutzausführungsgesetzes vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 431, 436) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 2 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 4“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 5“ ersetzt.

Artikel 4 Änderung der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern⁶

In § 72 Absatz 2 Nummer 1 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V S. 344; 2016 S. 28), die zuletzt durch das Gesetz vom 13. Dezember 2017 (GVOBl. M-V S. 331) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 2 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 4“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 5“ ersetzt.

Artikel 5 Änderung des Landesplanungsgesetzes⁷

In § 15 Absatz 1 Satz 3 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Mai 1998 (GVOBl. M-V S. 503, 613), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 258) geändert worden ist, werden die Wörter „Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. L 175 vom 5.7.1985, S. 40), die zuletzt durch die Richtlinie 2009/31/EG (ABl. L 140 vom 5.6.2009, S. 114) geändert worden ist“ durch die Wörter „Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. L 26 vom 28.1.2012, S. 1), die durch die Richtlinie 2014/52/EU (ABl. L 124 vom 16.4.2014, S. 1) geändert worden ist“ ersetzt.

⁴ Ändert Gesetz vom 30. November 1992; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 753 - 2

⁵ Ändert Gesetz vom 23. Februar 2010; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 791 - 9

⁶ Ändert Gesetz i. d. F. d. B. vom 15. Oktober 2015; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2130 - 10

⁷ Ändert Gesetz i. d. F. d. B. vom 5. Mai 1998; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 230 - 1

Artikel 6
Änderung des Straßen- und Wegegesetzes
des Landes Mecklenburg-Vorpommern⁸

§ 45 Absatz 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Juni 2017 (GVOBl. M-V S. 106, 184) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 7
Änderung der Landesverordnung über
die federführende Behörde im Rahmen
der Umweltverträglichkeitsprüfung⁹

Die Landesverordnung über die federführende Behörde im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 23. Juli 1992 (GVOBl. M-V S. 483), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 15. Januar 2015 (GVOBl. M-V S. 30, 37) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 werden die Wörter „§ 14 Abs. 1 Satz 1“ durch die Angabe „§ 31 Absatz 1“, die Wörter „§ 4 Abs. 2 Satz 1“ durch die Wörter „§ 13 Absatz 5 Satz 1“ sowie die Wörter „zu § 3 Abs. 1“ jeweils durch die Wörter „zu § 1 Absatz 1 Nummer 1, § 2 Absatz 4, § 6 Satz 1 und § 7 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2
Aufgaben

Die federführende Behörde nimmt die Aufgaben nach den §§ 5, 15 bis 20, 24, 54, 55 Absatz 1 bis 4 und 6 und § 56 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung sowie nach den §§ 5 bis 11 des Landes-UVP-Gesetzes wahr.“

Artikel 8
Bekanntmachungserlaubnis

Das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt kann den Wortlaut des Landes-UVP-Gesetzes und der Landesverordnung über die federführende Behörde im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung in der jeweils vom 17. Juli 2018 an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern bekannt machen.

Artikel 9
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zu verkünden.

Schwerin, den 5. Juli 2018

Die Ministerpräsidentin
Manuela Schwesig

Der Minister
für Landwirtschaft und Umwelt
Dr. Till Backhaus

Der Minister für Energie,
Infrastruktur und Digitalisierung
Christian Pegel

⁸ Ändert Gesetz vom 13. Januar 1993; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 90 - 1

⁹ Ändert LVO vom 23. Juli 1992; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 200 - 1 - 67

**Gesetz zum Schutz der Berufsbezeichnungen „Staatlich geprüfte
Lebensmittelchemikerin“ und „Staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker“
in Mecklenburg-Vorpommern
(Lebensmittelchemikergesetz – LmChemG M-V)**

Vom 5. Juli 2018

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2125 - 2

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Berufsbezeichnung

(1) Wer die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerin“ oder „Staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker“ führen will, bedarf der Erlaubnis.

(2) Eine Erlaubnis zum Führen einer in Absatz 1 genannten Berufsbezeichnung, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes in Mecklenburg-Vorpommern erteilt worden ist, gilt als Erlaubnis nach Absatz 1.

(3) Wer nach dem Recht eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschland zum Führen einer in Absatz 1 genannten Berufsbezeichnung berechtigt ist, darf diese Berufsbezeichnung auch im Geltungsbereich dieses Gesetzes führen, sofern dieser Berechtigung eine gleichwertige Ausbildung nach § 2 Nummer 1 bis 3 zugrunde liegt.

§ 2

Erteilung der Erlaubnis

Eine Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 erhält auf Antrag, wer

1. ein Studium der Lebensmittelchemie an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule der Bundesrepublik Deutschland mit einer Regelstudienzeit von mindestens neun Semestern erfolgreich abgeschlossen hat,
2. nach Abschluss des Studiums eine berufspraktische Ausbildung von mindestens zwölf Monaten an einer hierfür zugelassenen Untersuchungseinrichtung der amtlichen Lebensmittelüberwachung oder einer als gleichwertig anerkannten Einrichtung erhalten hat,
3. die Zweite Staatsprüfung für staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerinnen oder staatlich geprüfte Lebensmittelchemiker erfolgreich abgelegt hat,
4. sich keines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich seine Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufes ergibt und
5. über die für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.

§ 3

Ausländische Ausbildungen, Ausgleichsmaßnahmen

Eine Erlaubnis zum Führen einer in § 1 Absatz 1 genannten Berufsbezeichnung wird unter den Voraussetzungen des § 2 Nummer 4 und 5 erteilt, wenn die Gleichwertigkeit einer im Ausland absolvierten Ausbildung nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern festgestellt wurde. Werden im Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit im Ausland erworbener Berufsqualifikationen wesentliche Unterschiede im Sinne von § 9 Absatz 2 des Berufsqualifikationsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern festgestellt, kann die Antragstellerin oder der Antragsteller zum Ausgleich eine Eignungsprüfung ablegen. Die zuständige oberste Landesbehörde kann durch Rechtsverordnung bestimmen, dass anstelle einer Eignungsprüfung nach Wahl der Antragstellerin oder des Antragstellers ein nach Inhalt und Dauer näher bezeichneter Anpassungslehrgang zulässig ist.

§ 4

Rücknahme und Widerruf der Erlaubnis

(1) Eine Erlaubnis ist zurückzunehmen, wenn sich herausstellt, dass eine der Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis nach § 2 oder § 3 entgegen einer früheren Einschätzung nicht vorgelegen hat.

(2) Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerin oder ein staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker in Ausübung ihres oder seines Berufes Leben oder Gesundheit von Menschen erheblich gefährdet, oder Tatsachen bekannt werden, die auf die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufes schließen lassen.

(3) Die Rücknahme oder der Widerruf einer Erlaubnis nach den Bestimmungen des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.

§ 5

Zuständigkeit

Zuständige Behörde zur Durchführung dieses Gesetzes ist die für die Lebensmittelüberwachung zuständige oberste Landesbehörde.

§ 6**Verordnungsermächtigung**

Die für die Lebensmittelüberwachung zuständige oberste Landesbehörde wird ermächtigt, die Einzelheiten der berufspraktischen Ausbildung einschließlich der Staatsprüfung zur „Staatlich geprüften Lebensmittelchemikerin“ oder zum „Staatlich geprüften Lebensmittelchemiker“ durch Rechtsverordnung zu regeln. Dabei können insbesondere Bestimmungen über den Inhalt und Ablauf der Ausbildung, die Zusammensetzung und Arbeitsweise von Prüfungsausschüssen, die Zulassung zur Prüfung, das Prüfungsverfahren und die Bewertung der Prüfungsleistung getroffen werden.

§ 7**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerin“ oder „Staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker“ führt, ohne nach den §§ 1 bis 4 dazu berechtigt zu sein.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

(3) Sachlich zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872) geändert worden ist, ist die Erlaubnisbehörde.

§ 8**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zu verkünden.

Schwerin, den 5. Juli 2018

Die Ministerpräsidentin
Manuela Schwesig

Der Minister
für Landwirtschaft und Umwelt
Dr. Till Backhaus

**Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Staatsvertrages zwischen
der Freien Hansestadt Bremen, dem Land Mecklenburg-Vorpommern,
dem Land Niedersachsen, dem Land Sachsen-Anhalt und
dem Land Schleswig-Holstein zur Begründung einer länderübergreifenden
gebündelten Verfahrensbetreuung durch die Steuerverwaltungen**

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 610 - 5

Gemäß Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen der Freien Hansestadt Bremen, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen, dem Land Sachsen-Anhalt und dem Land Schleswig-Holstein zur Begründung einer länderübergreifenden gebündelten Verfahrensbetreuung durch die Steuerverwaltungen vom 5. März 2018 (GVOBl. M-V S. 102) wird bekannt gegeben, dass der Staatsvertrag nach seinem Artikel 12 Absatz 2 Satz 1 am 1. Juni 2018 in Kraft getreten ist.

Schwerin, den 21. Juni 2018

**Die Ministerpräsidentin
Manuela Schwesig**

Dritte Verordnung zur Änderung der Leistungsbewertungsverordnung*#

Vom 25. Juni 2018

Aufgrund des § 69 Nummer 3 Buchstabe b und c des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462; 2011 S. 859; 2012 S. 524), das zuletzt durch Gesetz vom 20. April 2017 (GVOBl. M-V S. 66) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Artikel 1

Die Leistungsbewertungsverordnung vom 30. April 2014 (GVOBl. M-V S. 262, 515), die zuletzt durch die Verordnung vom 12. September 2016 (GVOBl. M-V S. 824) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Auf Beschluss der Lehrerkonferenz kann ausnahmsweise in Fächern, die einstündig unterrichtet werden, sowie im Wahlpflichtunterricht eine Mindestzahl von zwei Noten für sonstige Leistungen für jedes Schulhalbjahr festgesetzt werden; eine solche Ausnahmeregelung ist entsprechend zu begründen und zu protokollieren.“

b) Absatz 8 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Wenn die erste Stelle nach dem Komma fünf beträgt, kann durch die Lehrkraft unter Berücksichtigung der Lernentwicklung der Schülerin oder des Schülers abgerundet werden.“

2. In § 5 Absatz 2 wird Satz 2 aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2018 in Kraft.

Schwerin, den 25. Juni 2018

**Die Ministerin für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Birgit Hesse**

* Ändert VO vom 30. April 2014; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 6 - 58

Verkündet im Mitt.Bl. M-V vom 25. Juni 2018 S. 58

Erste Verordnung zur Änderung der Schulentwicklungsplanungsverordnung berufliche Schulen^{*#}

Vom 25. Juni 2018

Aufgrund des § 107 Absatz 8 des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462; 2011 S. 859; 2012 S. 524), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVOBl. M-V S. 172, 173) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Artikel 1

Die Schulentwicklungsplanungsverordnung berufliche Schulen vom 11. Dezember 2012 (GVOBl. M-V 2013 S. 25) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 5 Satz 3 werden die Wörter „unteren Schulbehörden“ durch die Wörter „oberste Schulbehörde“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Schulentwicklungspläne gelten für einen Planungszeitraum vom Beginn des Schuljahres 2013/2014 bis zum Ende des Schuljahres 2020/2021.“
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „weitere“ gestrichen.
3. In § 3 Absatz 3 Nummer 2 wird die Angabe „1“ gestrichen.
4. § 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 Satz 1 wird die Angabe „Anlage 2“ durch die Wörter „Anlage 1 und Anlage 2 der Berufliche Schulen Organisationsverordnung“ ersetzt.
 - b) Nummer 10 Satz 2 wird aufgehoben.
 - c) In Nummer 17 wird die Angabe „1“ gestrichen.
5. § 5 wird wie folgt gefasst:

„Die Anlage ist Bestandteil dieser Verordnung.“
6. In § 6 wird die Angabe „31. Juli 2018“ durch die Angabe „31. Juli 2021“ ersetzt.
7. In der Überschrift der Anlage 1 wird hinter dem Wort „Anlage“ die Angabe „1“ gestrichen.
8. Anlage 2 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2018 in Kraft.

Schwerin, den 25. Juni 2018

**Die Ministerin für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Birgit Hesse**

* Ändert VO vom 11. Dezember 2012; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 6 - 44
Verkündet im Mitt.Bl. M-V vom 25. Juni 2018 S. 59

Zweite Verordnung zur Änderung der Sozialassistenten – Höhere Berufsfachschulverordnung^{*#}

Vom 25. Juni 2018

Aufgrund § 30 Nummer 2 des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462; 2011 S. 859; 2012 S. 524), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVOBl. M-V S. 172, 173) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Artikel 1

Die Sozialassistenten – Höhere Berufsfachschulverordnung vom 11. Dezember 2012 (GVOBl. M-V 2013 S. 59), die durch die Verordnung vom 31. August 2016 (GVOBl. M-V S. 778) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Voraussetzung für die Zulassung zum Bildungsgang Sozialassistenten ist die Mittlere Reife oder eine gleichwertige Schulausbildung.“

2. § 5 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Unter Verwendung des die Aufnahmevoraussetzungen nachweisenden Zeugnisses sind die Plätze nach der Reihenfolge der Durchschnittsnoten der Fächer Deutsch, Sport, Mathematik, Fremdsprache, Musik und Kunsterziehung zu vergeben.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 25. Juni 2018

**Die Ministerin für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Birgit Hesse**

* Ändert VO vom 11. Dezember 2012; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 6 - 46

Verkündet im Mitt.Bl. M-V vom 25. Juni 2018 S. 60

Erste Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Archiv*

Vom 27. Juni 2018

Aufgrund des § 26 Absatz 1 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 11. Februar 2018 (GVOBl. M-V S. 50, 52) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur im Benehmen mit dem Ministerium für Inneres und Europa:

Artikel 1

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung Archiv vom 30. November 2015 (GVOBl. M-V S. 512) wird wie folgt geändert:

1. § 30 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „nach § 7 Absatz 5 Satz 1 bis 3, § 8 Absatz 1 bis 4 und den §§ 9 bis 12 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren Archivdienst im Lande Hessen vom 14. Dezember 2012 mit der Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren Archivdienst im Lande Hessen vom 5. Dezember 2013 (Staatsanzeiger für das Land Hessen S. 26, 1591)“ durch die Wörter „nach § 7 Absatz 3 Satz 1 bis 3, § 9 Absatz 1 bis 4 und den §§ 10 bis 13 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Laufbahnzweig Archivdienst im höheren allgemeinen Verwaltungsdienst in Hessen“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Angaben „§ 7 Absatz 5“ jeweils durch die Angaben „§ 7 Absatz 3“ und die Wörter „höheren Archivdienst im Lande“ jeweils durch die Wörter „Laufbahnzweig Archivdienst im höheren allgemeinen Verwaltungsdienst in“ ersetzt.
- c) Satz 7 wird wie folgt gefasst:

„Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter für die Transferphase nach § 13 Absatz 1 Satz 4 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Laufbahnzweig Archivdienst im höheren allgemeinen Verwaltungsdienst in Hessen wird durch das Ausbildungsarchiv bestimmt.“

2. § 31 Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Im Übrigen richtet sie sich nach § 14 Absatz 3 und 4 sowie den §§ 15 bis 27 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Laufbahnzweig Archivdienst im höheren allgemeinen Verwaltungsdienst in Hessen.“

3. In der Anlage zu § 30 Absatz 3 wird der Abschnitt Modul M-T: Transferphase wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „eine praxisrelevante Fragestellung“ durch die Wörter „ein praxisrelevantes Thema“ ersetzt.

bb) In Satz 4 werden die Wörter „Die Fragestellung“ durch die Wörter „Das Thema“ und das Wort „Archivreferendares“ durch das Wort „Archivreferendars“ ersetzt.

b) Nummer 9 wird wie folgt gefasst:

„9. Noten

Die Notenvergabe erfolgt nach § 18 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Laufbahnzweig Archivdienst im höheren allgemeinen Verwaltungsdienst in Hessen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 27. Juni 2018

**Die Ministerin für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Birgit Hesse**

* Ändert VO vom 30. November 2015; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2030 - 11 - 16

**Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Einundzwanzigsten
Staatsvertrages zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge
(Einundzwanzigster Rundfunkänderungsstaatsvertrag)**

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2251 - 68

Gemäß Artikel 4 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes zum Einundzwanzigsten Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Einundzwanzigster Rundfunkänderungsstaatsvertrag), zum Staatsvertrag über den Datenschutz beim Norddeutschen Rundfunk (NDR-Datenschutz-Staatsvertrag) sowie zur Anpassung des Landesrundfunkgesetzes an die Verordnung (EU) 2016/679 vom 3. Mai 2018 wird bekannt gegeben, dass der Einundzwanzigste Rundfunkänderungsstaatsvertrag nach Maßgabe seines Artikels 5 Absatz 2 Satz 1 am 25. Mai 2018 in Kraft getreten ist.

Schwerin, den 3. Juli 2018

**Die Ministerpräsidentin
Manuela Schwesig**

**Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Staatsvertrages zum
Datenschutz beim Norddeutschen Rundfunk
(NDR-Datenschutz-Staatsvertrag)**

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2251 - 69

Gemäß Artikel 4 Absatz 3 Satz 2 des Gesetzes zum Einundzwanzigsten Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Einundzwanzigster Rundfunkänderungsstaatsvertrag), zum Staatsvertrag über den Datenschutz beim Norddeutschen Rundfunk (NDR-Datenschutz-Staatsvertrag) sowie zur Anpassung des Landesrundfunkgesetzes an die Verordnung (EU) 2016/679 vom 3. Mai 2018 wird bekannt gegeben, dass der NDR-Datenschutz-Staatsvertrag nach Maßgabe seines Artikels 3 Absatz 3 Satz 1 am 25. Mai 2018 in Kraft getreten ist.

Schwerin, den 3. Juli 2018

**Die Ministerpräsidentin
Manuela Schwesig**

Herausgeber und Verleger:

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern,
Puschkinstraße 19 – 21, 19048 Schwerin,
Tel. (03 85) 5 88 - 34 96 bis - 34 98

Technische Herstellung und Vertrieb:

Produktionsbüro TINUS
Großer Moor 34, 19055 Schwerin,
Fernruf (03 85) 59 38 28 00, Telefax (03 85) 59 38 28 022
E-Mail: info@tinus-medien.de

Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller.
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden
Jahres dort vorliegen.

Bezugspreis:

Halbjährlich 20,50 EUR zuzüglich Versandkosten

Einzelbezug:

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 1,25 EUR
zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,50 EUR zuzüglich Versandkosten
Produktionsbüro TINUS

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

Postvertriebsstück • A 11564 DPAG • Entgelt bezahlt